

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

An:
BMK
e1@bmk.gv.at

Kopie:
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

Geschäftszahl: 2021-0.758.172

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

Att. Mag. Franziska Ramharter, BA, LL.M.
Ges. Dr. Martin Reichard, B.A.
Sachbearbeiter

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Ihr Zeichen: 2021-0.653.208
vom 28. Oktober 2021

Begutachtung; BMK; Eisenbahngesetz, Bundesbahngesetz und Unfalluntersuchungsgesetz; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

I. In inhaltlicher Hinsicht:

I.1. Zur WFA

Auf S. 2, unter „*Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union*“ sollte zumindest kurz der konkrete Anlass des Entwurfes – nämlich die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten vier Vertragsverletzungsverfahren – genannt werden.

I.2. Zum Entwurf

Die Anführung der unionsrechtlichen Quellen in eckigen Klammern zum Zweck des Begutachtungsverfahrens hat sich als äußerst hilfreich erwiesen.

I.3. Zu den Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957): Die RL (EU) 2016/2370 umfasst nur 4 Artikel. Mit Art. 1 Z.1 bis Z.14 werden einzelne Artikel der RL (EU) 2012/34 angepasst. Die

Verweise müssten daher entsprechend angepasst werden. So müsste bspw. **zu Z 7 (§ 55f Abs. 3) anstelle des Verweises** „Entsprechend dem Artikel 7d Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2370 wird vorgesehen, [...]“ richtigerweise lauten: „Entsprechend dem Artikel 7d Absatz 3 **der Richtlinie (EU) 2012/34 idF der RL (EU) 2016/2370**“.

Zu Z 2, 18 bis 20, 22 bis 28 (§ 15h Abs. 3, § 147a, § 161 Z 1, § 162, § 164 und § 167): Es fehlt in der Aufzählung in dieser Überschrift noch die Z. 6 (§ 53a Abs. 2 Z 2), welche ebenfalls eine solche Änderung enthält. Daher wäre diese Überschrift entsprechend zu ergänzen, wie folgt:

„Zu Z 2, **6**, 18 bis 20, 22 bis 28 (§ 15h Abs. 3, **§ 53a Abs. 2 Z 2**, § 147a, § 161 Z 1, § 162, § 164 und § 167)“

Zu Z 16 (§ 74 Abs. 1 Z 16 bis 18): Die redaktionellen Korrekturen in Z 11-14 („oder“ statt „;“) bzw. Z 15 („oder“ statt „.“) wären kurz zu erwähnen.

Es wird erläutert, dass der Art. 56 Abs. 1 Buchstabe j der RL 2012/34/EU durch die neuen §§ 55g bis 55i umgesetzt wird. Die Erläuterungen zu diesen §§ 55g bis 55i (zu Z 8 des Entwurfs) sprechen ihrerseits nur von der Umsetzung verschiedener Teile des Artikels 7c der RL 2012/34/EU. Der Art. 56 Abs. 1 Buchstabe j der RL 2012/34/EU verweist jedoch auf Artikel 2 Absatz 13 und die Artikel 7, 7a, 7b, 7c und 7d dieser RL. Es ist nicht ersichtlich, wie bzw. wo die restlichen in Art. 56 Abs. 1 Buchstabe j der RL verwiesenen Artikel umgesetzt sind. Falls dies schon an anderer Stelle geschehen ist, wird der Klarheit halber ein entsprechender Hinweis angeregt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbahngesetzes): Wenn der bisherige § 46 ersetzt wird, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich wie bzw. wo nun der von der Kommission gerügte Art. 29 Abs. 1 UAbs.3 iVm Art. 4 Abs. 2 der RL 2012/34/EU umgesetzt ist. Falls dies schon an anderer Stelle geschehen ist, wird der Klarheit halber ein entsprechender Hinweis angeregt.

II. In formeller Hinsicht

II.1. Zum Entwurf

Es wird auf die Zitierregeln des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 (insb. Rz. 54ff.) hingewiesen: Bei erstmaliger Zitierung von Verordnungen und Richtlinien sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, nach folgendem Muster:

„Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16“

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): *„Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1“, (bei erst einer Änderung jedoch: „...in der Fassung der Verordnung ...“) bzw. „...in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“. Dies betrifft nachstehende Unionsrechtsakte, deren Zitate daher wie nachstehend dargestellt durch den Hinweis auf ihre letzte Änderung aktualisiert ergänzt werden müssten:*

- Verordnung (EU) 2020/1429 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19 Ausbruches, ABl. Nr. L 333 vom 12.10.2020 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1061, ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2021 S. 1;
- Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit, ABl. Nr. L 138 vom 26.05.2016 S. 102, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1530, ABl. Nr. L 352 vom 22.10.2020 S.1.

Artikel 2 (Änderung des Bundesbahngesetzes): In Zeile 2 befindet sich ein Tippfehler: *„gemäß“*.

II.2. Zu den Erläuterungen

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen (s.o.): Dies betrifft nachstehende Unionsrechtsakte, deren Zitate daher wie nachstehend dargestellt ergänzt werden müssten:

- *„Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012 S. 32, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2075, ABl. Nr. L 295 vom 14.11.2017 S. 69“*
- *„Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012 S. 1 (Seveso III-Richtlinie)“*
- *„Richtlinie (EU) 2016/2370 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur, ABl. Nr. L 352 vom 23.12.2016 S. 1“*
- *„Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 zur Festlegung des Verfahrens und der Kriterien für die Durchführung der Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2012/34/EU, ABl. Nr. L 294 vom 21.11.2018 S. 5“*
- *„Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S. 51, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/554, ABl. Nr. L 97 vom 08.04.2019 S. 1“*

Zu Z 7 (§ 55f Abs. 3): In Zeile 1 befindet sich ein Tippfehler: Es sollte „Artikel 7d Absatz 5“ lauten.

Wien, am 09. November 2021

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt